

Im Sommer 1858 nahmen die Rufe nach einer schleunigen Reform des Schulwesens ultimative Formen an, Lehrer drohten auszutreten.<sup>75</sup> Nun trug der Fürst den dringendsten Bedürfnissen provisorisch Rechnung und stellte eine nahe Regelung in Aussicht.<sup>76</sup> Die Gründe für sein Zögern lagen einmal darin, dass er die Reorganisation des österreichischen Schulwesens abwarten wollte,<sup>77</sup> vor allem aber darin, dass er das Verhältnis von Kirche und Staat in Liechtenstein bereinigen wollte und zu diesem Zweck ein Konkordat mit der römischen Kurie abzuschliessen beabsichtigte.<sup>78</sup> Diesem wollte er nicht vorgreifen, da es auch Schulfragen — etwa die Aufsicht der Geistlichkeit über die Schulen und die Stellung des Religionsunterrichts — berühren musste.

d) *Der Plan eines Konkordats mit Rom*

Das Eherecht, die Stellung der Geistlichkeit innerhalb der Diözese Chur und im Land, das Zehntproblem und eben das Schulwesen erheischten eine klärende Neubestimmung des Verhältnisses von Kirche und Staat. Hatten vor Alois II. die fürstlichen Beamten im Fürstentum und in Wien eifersüchtig die Rechte des Staates gegenüber der Kirche zur Beherrschung der letzteren auszubauen gesucht,<sup>79</sup> so war mit Alois II. eine vermittelnde Richtung in die liechtensteinische Kirchenpolitik gekommen. Der 'ultramontanen', romtreuen Gesinnung zugeeignet, suchte er mit der Geistlichkeit zusammenwirkend den Staats-

---

erwähnten, in gewohnt dringlichem Ton gehaltenen Begleitschreiben vom 8. März 1858 an den Fürsten äusserte Menzinger: « . . . ein grosser Theil der jetzt lebenden hierländigen Bevölkerung ist ohne einen ordentlichen Jugendunterricht zu empfangen aufgewachsen; die daraus entstehenden moralischen und politischen Nachtheile lassen sich leicht einsehen, aber schwer ermessen.»

75 Regierungsamt an Fürst, 5. Juli 1858, LRA XIVC/II, Nr. 721.

76 Dekan Ignaz Wenzel, fürstl. Almosinier in Eisgrub, an Regierungsamt, 30. Sept. 1858, LRA XIVC/II, Nr. 1042.

77 Menzinger hatte freilich darauf hingewiesen, dass ein österreichisches Schulgesetz nur mit den grössten Abänderungen auf die Verhältnisse «ganz spezifischer Natur» in Liechtenstein Anwendung finden könnte; Regierungsamt an Fürst, 8. März 1858, LRA XIVC/II, Nr. 260.

78 Dekan Ignaz Wenzel an Menzinger, 7. Sept. 1858, LRA CVII/136, Nr. 967; ebenso am 30. Sept. 1858, siehe oben Anm. 76.

79 Vgl. Quaderer, S. 124 ff.